

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Generalverdacht gegen den öffentlichen Dienst verhindern – Prävention gegen Extremismus stärken, Disziplinarverfahren im bestehenden System beschleunigen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

An der Integrität unserer Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten gibt es keine ernsthaften Zweifel. Alle Untersuchungen und Lageberichte der letzten Jahre zeigen übereinstimmend, dass unsere Staatsdienerinnen und -diener bis auf sehr wenige Ausnahmen fest auf dem Boden des Grundgesetzes stehen. 2021 gab es insgesamt 373 Disziplinarmaßnahmen – bei 190.000 Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten. Unter Demokraten sollte aber Einigkeit herrschen: Jeder extremistische Einzelfall ist einer zu viel.

Menschen mit extremistischen und verfassungsfeindlichen Ansichten und Handlungen haben im Staatsdienst nichts verloren. Wer hoheitlich tätig wird, darf dies ausschließlich in dem vom Grundgesetz vorgegebenen und durch Recht und Gesetz ausgestalteten Rahmen tun. Uns eint daher das Ziel, Feinde unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung schneller aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen und möglichen Tendenzen bereits im Vorfeld konsequent entgegenzuwirken.

Die Bundesregierung hat mit dem Kabinettsbeschluss vom 15. Februar 2023 einen Gesetzentwurf zur Beschleunigung des Disziplinarverfahrens in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vorgelegt, der zu Recht von den Beamtengewerkschaften als nicht geeignet kritisiert und als Ausdruck des Misstrauens wahrgenommen wird. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung führt zu einer Änderung dahingehend, dass mit einer Abschaffung der Disziplinaranzeige Bundesbeamtinnen und -beamte zunächst der Entscheidung der Dienstbehörde ausgesetzt wären und sich nur durch eine Klage gegen ihre Behörde im Dienstverhältnis halten können.

Das richtige Ziel, Extremisten möglichst schnell und rechtssicher aus dem Staatsdienst zu entfernen, heiligt jedoch nicht jedes Mittel. Der Bund ginge mit dem Gesetzentwurf einen Sonderweg mit ungewissem Ausgang und würde damit den verfassungs- und dienstrechtlichen Konsens in Bund und Ländern brechen. Keines der 16 Länder will diesem Weg folgen. Nach diesem Modell läge im Bund – anders als etwa in Baden-Württemberg – die Entscheidung über die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nicht bei einer spezialisierten Dienststelle. Darüber hinaus fehlen dem Gesetzentwurf staatliche Mechanismen für Rehabilitationsmaßnahmen im Falle einer falschen Beschuldigung. Auch besteht die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer Verlängerung der

Verfahren kommen könnte, weil – zusätzlich zu dem dann bestehenden behördlichen Disziplinarverfahren – auch Gerichtsverfahren zu erwarten wären.

Obwohl es sich bei dem Beamtenverhältnis um ein Verhältnis auf Lebenszeit handelt, lässt die Bundesregierung zudem einen verstärkt präventiven Ansatz völlig vermissen. Sie gibt keine Antwort darauf, wie sie präventiv gegen Extremismus oder fehlende Demokratietreue in den Reihen ihrer verbeamteten Dienstkräfte vorgehen will. Dies ist jedoch notwendig, um Extremisten frühzeitig zu erkennen und verfassungsfeindlichen Tendenzen etwa durch interne politische und beamtenethische Bildung entgegenzuwirken.

Die von der Bundesregierung verfolgte richtige und wichtige Zielstellung der Entfernung aus dem Dienst wird von der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag geteilt und mitgetragen. Der vorliegende Gesetzentwurf kommt diesem Ziel nicht ausreichend nah.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf,

- 1) von der Einführung einer systemwidrigen Disziplinarverfügung abzusehen und stattdessen die bestehende rechtssichere Systematik des Disziplinarrechts zu erhalten;
- 2) das behördliche Disziplinarverfahren durch die systematische Reduktion von Verfahrensfehlern zu beschleunigen und zu professionalisieren, beispielsweise in Form des Ende 2003 abgeschafften Bundesdisziplinaranwalts oder durch eine Regelung zur vorrangigen Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten über Disziplinarmaßnahmen;
- 3) ihre Blockadehaltung zu der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP verbrieften Verstärkung des Pakts für den Rechtsstaat zu beenden und so zeitnah auch die personelle Ausstattung der Disziplinarkammern bei den Verwaltungsgerichten bedarfsgerecht zu verbessern;
- 4) sich den präventiven Ansatz aus dem gemeinsam mit den Ländern erarbeiteten Bericht des BMI zur Innenministerkonferenz vom Juni 2020 (www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20200617_19.html) ausdrücklich zu eigen zu machen sowie die darin genannten vorbeugenden Maßnahmen aufzugreifen und die dafür notwendigen finanziellen Mittel umzuschichten und die nötigen organisatorischen Ressourcen bereitzustellen;
- 5) unter Mitwirkung und Beteiligung der Bundesbehörden und ihrer Beschäftigten einen Maßnahmenkatalog zu entwickeln, der bereits vorhandene Handlungsempfehlungen und bewährte Praktiken aufgreift und die Sensibilisierung für Anhaltspunkte verfassungsfeindlicher oder extremistischer Äußerungen und Verhaltensweisen bereits im Auswahlverfahren, also bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst, verbessert;
- 6) die Extremismusprävention gezielt in den Verwaltungsalltag einzubauen und auf die jeweiligen Behörden zuzuschneiden, um durch Schulungen, Leitfäden, Richtlinien oder Anlaufstellen – mitunter auch durch die Expertise des Verfassungsschutzes – das gesamte Personal, einschließlich Vorgesetzte, zu sensibilisieren, Wissen zu erneuern und sie dadurch zu befähigen, extremistische Tendenzen zu erkennen und strukturelle Verfahren bei Verletzungen der politischen Treuepflicht aufgrund extremistischer Bestrebungen einzuführen.

Berlin, den 9. Mai 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

